

64. Genügt zur Anwendung des §. 581 A.L.R. I. 11 das Hin-  
geben des Darlehns auf die ausdrückliche Erklärung, daß dasselbe  
zum Spiel begehrt werde?

I. Hilfssenat. Urth. v. 20. Mai 1881 i. S. S. u. Co., jetzt S. (Rl.)  
w. B. (Bekl.) Rep. IVa. 695/80.

- I. Landgericht Danzig.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

„Der Appellationsrichter erklärt unter Berufung auf A.L.R. I. 11.  
§. 581 für entscheidend, ob als erwiesen anzusehen, daß die 2 000 Thlr.  
vom Beklagten ausdrücklich zum Spiel erbeten und vom klägerischen Cedenten  
ausdrücklich zu diesem Zwecke geliehen sind. Er hält also zur Anwendung  
des §. 581 eine ausdrückliche Erklärung sowohl des Darlehnsuchers  
als auch des Darlehnsgebers für erforderlich.

Wäre diese Ansicht richtig, so wäre die gedachte Vorschrift und  
außerdem A.L.R. I. 4. §. 60 verletzt, nämlich die Bestimmung, daß  
eine stillschweigende Willenserklärung unkräftig ist, wenn die Gesetze  
eine ausdrückliche Erklärung zur Form des Geschäftes erfordern. Denn  
den Satz, daß der Cedent des Klägers dem Beklagten das Geld aus-  
drücklich zum Spielen geliehen, erläutert der Appellationsrichter im  
weiteren damit, daß der Mitspieler selbst das Geld hergegeben und  
weitergespielt habe, „hierin aber der Wille, daß das Geld zum Spiele  
verwendet werde, klar zu Tage getreten sei“. In diesem Satz wird  
also der Wille des Darlehnsgebers nicht aus einer direkten, durch  
Worte oder durch andere deutliche Zeichen unmittelbar ausgedrückten  
Willensäußerung, sondern aus konkludenten Handlungen entnommen.  
Damit aber ist nicht die im §. 581 geforderte ausdrückliche (A.L.R.

I. 4. §. 57), sondern das Merkmal einer stillschweigenden Willenserklärung (§. 58 das.) festgestellt (vgl. Striethorst, Archiv Bd. 65 S. 305, Bd. 89 S. 252; Entsch. des Obertribunals Bd. 71 S. 218 und Entsch. des R.D.G.'s Bd. 16 S. 299). Gleichwohl ist der Angriff der Nichtigkeitsbeschwerde erfolglos.

Ist das Geld vom Darlehnsfucher ausdrücklich zum Spielen verlangt, so bedarf es zur Anwendung des §. 581 nicht auch einer ausdrücklichen Erklärung des Darlehnsgebers. Das Gesetz macht die Nichtklagbarkeit eines zum Spiel gegebenen Darlehns davon abhängig, daß die Absicht, das Geld zum Spiel zu verwenden, unmittelbar in Äußerungen (Worten, Zeichen, Gebärden) kundgegeben, nicht aber, daß dies von beiden Kontrahenten geschehen sei. Hierfür bieten weder die Worte noch der Zweck des Gesetzes einen Anhalt; es genügt, daß auf jene ausdrückliche Erklärung des Darlehnsfuchers der Darleiher das Geld giebt, ohne durch eine Erklärung seinerseits den angegebenen Verwendungszweck auszuschließen.

Daß der Beklagte das ihm vom Cedenten des Klägers gegebene Darlehn ausdrücklich zum Spielen verlangt hat, ist festgestellt. Damit war die Anwendung des §. 581 geboten. Durch die auf dieser Anwendung ruhende Entscheidung kann also der §. 581 nicht verletzt sein. Damit fällt aber auch die Klage einer Verletzung des A.R. I. 4. §. 60. Denn sie betrifft nach Vorstehendem eine Feststellung, deren es zur Anwendung des §. 581 nicht bedurfte. Der gerügte Verstoß gegen diese Vorschrift liegt also zwar vor, er gereicht aber dem Imploranten nicht zur Beschwerde und kann deshalb die Vernichtung des zweiten Erkenntnisses nicht zur Folge haben.“